

Denkmalpreis des Bezirks Schwaben

1. Zweckbestimmung

Der Bezirk Schwaben lobt auf Grundlage des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung für herausragende Leistungen und Maßnahmen im Bereich der Denkmalpflege den Denkmalpreis des Bezirks Schwaben aus.

Der Denkmalpreis des Bezirks Schwaben soll dem Erhalt und dem verantwortungsvollen Umgang mit der schwäbischen Baukultur dienen. Darüber hinaus soll er das bürgerliche Engagement für alle Bereiche des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fördern. Er soll vorbildhaft zum Erhalt der baukulturellen Überlieferung Schwabens und seiner Kulturlandschaft beitragen.

Der Preis wird an natürliche oder juristische Personen verliehen, die ein Denkmalprojekt innerhalb der vergangenen drei Jahre abgeschlossen haben. Für denkmalpflegerische Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden bis zu drei dotierte und bis zu zwei nicht dotierte Auszeichnungen verliehen. Als „Denkmal“ gelten alle Objekte, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als solche katalogisiert sind.

Der Bezirk Schwaben fördert lediglich Institutionen und Projekte, die auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung stehen. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Institutionen und Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden, antisemitischen oder rassistischen Zielen werden nicht unterstützt.

2. Name und Turnus

Der Preis wird jährlich durch den Bezirk Schwaben verliehen. Er trägt den Namen „Denkmalpreis des Bezirks Schwaben“.

3. Zielgruppe

Preisträger/-innen können private und öffentliche Denkmaleigentümer/-innen, Stiftungen, Vereine, Unternehmen und Kommunen sein, die sich mit herausragenden denkmalpflegerischen Leistungen hervorgetan haben. Ausgenommen von der Bewerbung sind Denkmale des Freistaats Bayern.

Die zu prämierenden Projekte müssen im Bezirk Schwaben liegen und innerhalb der letzten 36 Monate vor der Einreichung abgeschlossen worden sein.

4. Auswahlverfahren

a. Bewerbung

Eine eigene Bewerbung findet nicht statt. Die Bezirksheimatpflege fordert die Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und Städte, die höhere Denkmalschutzbehörde der Regierung von Schwaben, die Stadt- und Kreisheimatpfleger/-innen sowie die Gebietsreferenten/-innen für Schwaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Einreichung von Vorschlägen für den Denkmalpreis des Bezirks Schwaben auf. Die Aufforderung erfolgt in schriftlicher Form mindestens zwei Monate vor Abgabeschluss.

Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und fachlich zu begründen. Beizulegen sind eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung samt Zusammenfassung aller ausgeführten Arbeiten, eine Baualtersforschung, eine Fotodokumentation des Zustands vor und nach der Maßnahme, ein Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege über die ausgeführte Maßnahme sowie Informationen über Teilnahme an Förderprogrammen bzw. den Erhalt von Fördergeldern samt zugehörigen Fördergebern.

b. Auswahl der Preisträger/-innen

Auswahlkriterien für den Denkmalpreis sind die fachliche Qualität der Maßnahme, das finanzielle Engagement des/der Eigentümers/-in, die Kreativität bei der Durchführung und die Bedeutung des Denkmals.

Zur Vorauswahl der Vorschläge unternehmen die Fachexperten/-innen pro Objekt eine Ortseinsicht, bei der anhand festgelegter, einheitlicher Kriterien alle eingereichten Bewerbungen geprüft und bewertet werden.

Die Auswahl der Preisträger/-innen erfolgt durch eine Jury. Die Jury wird jährlich durch die Bezirksheimatpflege in Absprache mit der Abteilungsleitung Bauen, Umwelt und Energie berufen. Die politischen Vertreter/-innen werden für die jeweilige Legislaturperiode durch den zuständigen Fachausschuss bestellt.

Die Jury setzt sich zusammen aus:

- drei Vertretern/-innen des Bezirkstags, namentlich dem/der Kulturbeauftragten, einem Mitglied des Kultur- und Europaausschusses sowie einem Mitglied des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses,
- mindestens einem Mitglied der Bezirksverwaltung oder aus einer bezirksnahen Einrichtung,
- mindestens einem/einer Vertreter/-in der Abteilung Kultur und Heimatpflege,
- mindestens einem/einer externen Bausachverständigen.

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Der/die Kulturbeauftragte übernimmt den Vorsitz der Jury. Die Auswahl der Preisträger/-innen trifft sie mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sofern Mitglieder der Jury selbst von den Beratungen über eine/-n Preisträgerkandidaten/-in betroffen sind, nehmen sie an den Beratungen und der Entscheidung über die Preisvergabe nicht teil. Über Verlauf und Ergebnisse der Beratungen der Jury ist Stillschweigen zu wahren.

Die ausgewählten Preisträger/-innen werden dem Kultur- und Europaausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

c. Preisvergabe

Eine Pflicht zur Preisvergabe besteht nicht. Gegen die Entscheidung der Jury über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Bekanntgabe der Preisträger/-innen erfolgt durch den/die Bezirkstagspräsidenten/-in des Bezirks Schwaben bzw. den/die Bezirksheimatpfleger/-in.

Die Preisverleihung findet im Rahmen eines Festakts statt.

Die Preisträger/-innen verpflichten sich, an ihrem Objekt auf ihre Preisträgerschaft und den Bezirk Schwaben zu verweisen (Denkmalpreisplakette).

5. Preisgeld

Das Preisgeld beträgt insgesamt 30.000,- Euro.

Es kann an bis zu drei Preisträger/-innen vergeben werden. Jeder/Jede Preisträger/-in erhält darüber hinaus eine Plakette zur Anbringung am prämierten Objekt.

Die Entscheidung über die Aufteilung des Preisgeldes obliegt der Jury sowie dem Kultur- und Europaausschuss.

Es können außerdem bis zu zwei nicht dotierte Sonderpreise vergeben werden.

6. Schlussbestimmungen

Die Höhe der Preisgelder steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beziehungsweise der jeweils erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bezirkshaushalts.

Änderungen dieser Richtlinien erfolgen im Rahmen einer Beschlussfassung des Kultur- und Europaausschusses des Bezirkstags von Schwaben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 05.06.2024 in Kraft.